

# Merkblatt Altersrente

## Regelaltersrente (§ 17 Absatz 1 ASO)

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente.

Sind Sie vor dem 01. Januar 1953 geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung Ihres 65. Lebensjahres. Sind Sie nach dem 31. Dezember 1952 geboren, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1953	65 Jahre plus 2 Monate	1959	66 Jahre plus 2 Monate
1954	65 Jahre plus 4 Monate	1960	66 Jahre plus 4 Monate
1955	65 Jahre plus 6 Monate	1961	66 Jahre plus 6 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate	1962	66 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 10 Monate	1963	66 Jahre plus 10 Monate
1958	66 Jahre	ab 1964	67 Jahre

## Vorzug der Altersrente (§ 17 Absatz 2 ASO)

Sie können den Rentenbeginn bis zu 60 Monate vorziehen. Für jeden Monat des Vorzuges wird Ihre Rente um 0,37 Prozent gekürzt. Die Kürzung erfolgt von Ihrer vorgezogenen Rente, nicht von der Regelaltersrente. Sind Sie nach dem 31.12.2011 erstmalig Mitglied in einem deutschen Versorgungswerk geworden, können Sie Ihre Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Der Vorzug kann nicht rückwirkend beantragt werden.

## Aufschub der Altersrente (§ 17 Absatz 3 ASO)

Ihren Rentenbeginn können Sie auch bis zu 36 Monate aufschieben. Ein Rentenaufschub erhöht Ihre erworbene Regelaltersrente für jeden Monat um 0,47 Prozent. Zahlen Sie weiterhin Beiträge, erhöht sich Ihr monatlicher Rentenanspruch um zusätzlich 0,47 Prozent der geleisteten Beiträge. Der Aufschub kann nicht rückwirkend beantragt werden.

## Beschäftigung und zeitgleicher Bezug einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

Als Altersvollrentner besteht die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, sodass die vollwertigen Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt werden können. Die Beitragszahlungen erhöhen die Rente.

## Beschäftigung und zeitgleicher Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bei einem anderen Versorgungswerk

Als Versorgungsbezieher besteht die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, sodass die vollwertigen Beiträge an das Versorgungswerk, von welchem aktuell keine Versorgungsleistung erbracht wird, gezahlt werden können. Die Beitragszahlungen erhöhen die Renten.

## **Zusätzliche Einkünfte**

Ihre Rentenzahlung erfolgt unabhängig von der weiteren Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, des Bezuges anderer Renten, Pensionen oder sonstiger Einkünfte.

## **Kinderzuschuss (§ 25 ASO)**

Ihre Altersrente erhöht sich für jedes berechnete Kind um einen Kinderzuschuss von 5 Prozent.

Berechtigte Kinder sind:

- Ihre ehelichen Kinder
- Ihre für ehelich erklärten Kinder
- Ihre an Kindes Statt angenommenen Kinder
- Ihre nichtehelichen Kinder, für die Ihre Unterhaltspflicht festgestellt ist

Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Leistung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr für dasjenige Kind gezahlt,

- das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, zivilen Ersatzdienstes oder Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, wird der Kinderzuschuss für den Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

## **Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Auch als Mitglied der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern können Sie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Deutsche Rentenversicherung.

## **Aussetzung einer Kürzung durch Versorgungsausgleich nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz**

Falls Ihre Rentenanwartschaft durch einen Versorgungsausgleich gekürzt wurde, kann die Kürzung auf Antrag evtl. ausgesetzt werden, wenn Sie gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zum Unterhalt verpflichtet sind und diese noch keine Leistungen aus dem übertragenem Anrecht erhalten kann. Der Antrag ist beim Familiengericht zu stellen.